

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN von itaLingua

## Einleitung

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen einen rechtlich verbindlichen Vertrag zwischen Auftraggeber und "ItaLingua e.U." (in der Folge auch ItaLingua, Auftragnehmerin oder Übersetzungsbüro genannt) dar. Dieser Vertrag gilt für alle Dienstleistungen des Übersetzungsbüros, sei es für Übersetzungen als auch in Bezug auf Textoptimierung oder Ähnliches. Für alle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich Kommunikation, Kostenvoranschlag, Vertrag, Tarife, Nebenabreden und Ähnliches gelten die AGB von ItaLingua. Der Kunde akzeptiert diese AGB im Augenblick der Übermittlung zu übersetzender Originalunterlagen an das Übersetzungsbüro.

Es gelten ausschließlich die auf der Homepage [www.italingua.at](http://www.italingua.at) zuletzt bekannt gegebenen AGB, es sei denn, es besteht eine gesonderte explizite schriftliche Vereinbarung. Für den Fall der Übersetzung dieses Dokumentes in andere Sprachen, ist der deutsche Text gegenüber jeglicher Übersetzung als endgültig und vorrangig anzusehen.

Die generalisierte männliche Form wird hier verwendet, um den Text so kurz wie möglich zu halten und ist nicht als diskriminierend zu werten.

Was in diesem Text für die Übersetzungen festgehalten wird, gilt darüber hinaus mit Ausnahme der Preisgestaltung, auch für die Transkription, Lokalisierung, Lektorat und das Korrektorat.

## 1. Umfang der Leistung

1.1 Für den Umfang der Leistung gelten, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, die folgenden Bedingungen.

1.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet mitzuteilen, wofür er die Übersetzung verwenden will, z.B. ob sie

1.2.1 nur der Information,

1.2.2 der Veröffentlichung und Werbung,

1.2.3 für rechtliche Zwecke oder Patentverfahren,

1.2.4 oder irgendeinem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte durch das damit befasste Übersetzungsbüro von Bedeutung ist (außer es handelt sich um beeidigte Übersetzungen, die itaLingua nicht anbietet).

1.3 Der Auftraggeber darf die Übersetzung nur zu dem angegebenen Zweck verwenden. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Übersetzung für einen anderen Zweck verwendet als jenen, für den sie in Auftrag gegeben und geliefert wurde, hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber ItaLingua.

1.4 Wird der Zweck einer Übersetzung der Auftragnehmerin nicht bekannt gegeben, so hat die Auftragnehmerin die Übersetzung nach ihrem besten Wissen zum Zwecke der Information (siehe Punkt 1.2.1) auszuführen.

1.5 Übersetzungen sind von der Auftragnehmerin, so nichts Anderes vereinbart ist, als Fließtext-Datei in Format MS-Word© per E-Mail an die bekannt gegebene Adresse zu übermitteln.

1.6 Ist nichts Anderes vereinbart, so gelten für die formale Gestaltung die Regelungen des Punktes 6.3 der DIN 2345 ("Übersetzungsaufträge"). Ab jenem Zeitpunkt, ab dem die europäische Norm für Übersetzungsdienste EN 15038 in Kraft getreten ist, werden die Dienstleistungen von ItaLingua dieser Norm entsprechen.

1.7 Sofern der Auftraggeber die Verwendung einer bestimmten Terminologie wünscht, muss er dies der Auftragnehmerin bei gleichzeitiger Übermittlung der bezugnehmenden Glossare und Terminologien bekannt geben. Dies gilt auch für Sprachvarianten, z. B. Dialekte usw.

1.8 Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers.

1.9 Die Auftragnehmerin hat das Recht, den Auftrag an gleich qualifizierte Dritte weiterzugeben. In diesem Falle bleibt er jedoch ausschließliche Auftragnehmerin.

## 2. Honorare

2.1 Die Preise für Übersetzungen bestimmen sich nach den Preislisten und/oder den Kostenvoranschlägen der Auftragnehmerin, die für die jeweilige besondere Art der Übersetzung anzuwenden sind. Sofern nicht anders vereinbart, werden Übersetzungen nach Zeilen des Ausgangstextes berechnet. Eine Normseite enthält 1375 (tausenddreihundertfünfundsiebzig) Zeichen (inkl. Leerzeichen und Sonderzeichen), das sind 25 (fünfundzwanzig) Normzeilen zu je 55 (fünfundfünfzig) Anschlägen). Davon ausgenommen sind Texte (Minima), die kürzer als eine Normseite sind und damit weniger als 1375 Anschläge haben. Für diese wird eine Normseite berechnet.

Eine Normzeile entspricht 55 (fünfundfünfzig) Anschlägen (inkl. Leerzeichen und Sonderzeichen). Als Zählmethode wird die Funktion „Wörter zählen“ von MS Word® herangezogen.

2.2 Leistungen, die an Aufwand den Rahmen einer einfachen Textverarbeitung überschreiten, werden nach Vereinbarung verrechnet (z.B. Vorlagen werden in speziellen Dateiformaten geliefert: eine besondere grafische Form, die eigene Software erfordert, wird vom Auftraggeber verlangt).

2.3 Wurde ein verbindlicher Kostenvoranschlag abgegeben, so gilt dieser 30 (dreißig) Tage und nur dann, wenn er schriftlich erfolgte.

2.3.1 Andere Kostenvoranschläge gelten nur als unverbindliche Richtlinie.

2.3.2 Erweist sich eine beträchtliche Kostenüberschreitung (von über 15 (fünfzehn) %) eines ohne Gewährleistung abgegebenen Kostenvoranschlages nach Auftragserteilung als unvermeidlich, so steht dem Auftraggeber in diesem Fall das Recht zu, unter der von itaLingua bekannt gegebenen Vergütung für die bereits geleisteten Dienstleistungen, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten.

2.3.3 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, umgehend nach Erkennen der unvermeidlichen Überschreitung, dem Auftraggeber diesen Umstand mitzuteilen.

2.4 Kostenvoranschläge, die ohne Einsicht in die Übersetzungsunterlagen abgegeben werden, gelten als unverbindliche Richtlinie und entbehren jedweder Gewährleistung. In diesem Fall gelten die Punkte 2.3.2 und 2.3.3 nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sofern von der Auftragnehmerin kein neuer Kostenvoranschlag erstellt wird, die tatsächlichen Kosten der Übersetzung nach Punkt 2.1 zu bezahlen.

2.5 Für Änderungen des Auftrags sowie Zusatzaufträge nach Auftragserteilung erfolgt jeweils ein gesonderter Kostenvoranschlag.

2.6 Für umfangreiche Übersetzungsaufträge, deren Übersetzungstätigkeit einen Zeitraum von einem Monat überschreiten, behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, Zwischenhonorarrechnungen zu stellen und Akontozahlungen zu verlangen. Dies gilt vor allem dann, wenn sich der Firmensitz des Auftraggebers nicht in Österreich befindet.

2.7 Kollektivvertragliche Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen berechtigen die Auftragnehmerin zur nachträglichen Preiskorrektur.

2.8 Für die Überprüfung (Lektorat) oder Überarbeitung (Korrektorat) von Fremdübersetzungen wird ein Stundensatz in Höhe von mindestens 28 (achtundzwanzig) Euro berechnet und kann je nach Arbeitsaufwand einen Betrag bis zum vollen Honorar einer Erstübersetzung in Rechnung gestellt werden.

2.9 Für Express- (über 10000 (zehntausend) Zeichen innerhalb von 72 h hinausgehend) und Wochenendarbeiten werden angemessene Zuschläge in Höhe von mindestens 30 (dreißig) % verrechnet.

2.10 Bei Rabatten für Weiterempfehlungen von Personen, die ItaLingua zu ihren Neukunden zählen kann gilt, dass diese nur einmal, und zwar für den nächstfolgenden

Auftrag eingelöst werden können. Für Weiterempfehlungen innerhalb desselben Unternehmens werden keine Rabatte gewährt.

2.11 itaLingua behält sich das Recht vor, für Erstaufträge von Neukunden 50 (fünfzig) % des Kostenvoranschlages als Akonto zu verlangen, welcher Betrag vor Beginn der Übersetzungsleistungen auf das Konto der Auftragnehmerin eingelangt sein muss.

### 3. Lieferung

3.1 Hinsichtlich des Termins für die Lieferung der Übersetzung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist das Lieferdatum ein wesentlicher Bestandteil des von der Auftragnehmerin angenommenen Auftrages, so hat der Auftraggeber dies im Vorhinein ausdrücklich bekannt zu geben. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen im angegebenen Umfang (z.B. Ausgangstexte und alle erforderlichen Hintergrundinformationen, Glossare, Terminologien usw.) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist in einem angemessenen Ausmaß. Als rechtzeitig gelten in diesem Fall 72 Stunden pro 10000 (zehntausend) Anschlägen vor Abgabe.

3.2 Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Lieferfrist als fixe ausdrücklich vereinbart wurde (siehe Punkt 3.1 erster Absatz) und der Auftraggeber alle Voraussetzungen des Punktes 3.1 zweiter Absatz erfüllt hat. Macht der Auftraggeber vom Rücktritt Gebrauch, so hat er dies der Auftragnehmerin umgehend schriftlich mitzuteilen und ist verpflichtet, der Auftragnehmerin die bis zum Rücktritt entstandenen Leistungen, Einsatz und Aufwendungen zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, davon ausgenommen sind vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden.

3.3 Wenn nichts anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der von itaLingua durchgeführten Übersetzung per E-Mail.

3.4 Die mit der Lieferung (Übermittlung) verbundenen Gefahren trägt der Auftraggeber.

3.5 Wird nichts Anderes vereinbart, so verbleiben die vom Auftraggeber der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Unterlagen während und nach Abschluss des Übersetzungsauftrages bei der Auftragnehmerin, es sei denn es handelt sich hierbei um Originalunterlagen. Dieser hat keine Verpflichtung zu deren Aufbewahrung oder sonstigen Verwendung (außer bei Originalen). Die Auftragnehmerin hat jedoch dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können oder an Dritte unberechtigterweise weiter gegeben werden, es sei denn an jenen dem Arbeitnehmer vertraute, sorgfältig ausgewählte und beauftragte Subunternehmer:innen.

### 4. Höhere Gewalt

4.1 Für den Fall der höheren Gewalt hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt beide Vertragsteile vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat jedoch der Auftragnehmerin Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen und Leistungen zu leisten.

4.2 Als höhere Gewalt sind insbesondere anzusehen: Zufall, nicht absichtlich verursachter Stromausfall oder EDV-Crash bei itaLingua oder dessen Provider oder deren Beauftragten, Arbeitskonflikte, Kriegshandlungen, Bürgerkrieg, Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die nachweislich die Möglichkeit der Auftragnehmerin, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.

### 5. Haftung für Mängel (Gewährleistung)

5.1 Sämtliche Mängelrügen betreffend die Qualität der Übersetzung sind innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung (Übergabe zur Post bzw. Datum der E-Mail-Sendung) der Übersetzung geltend zu machen. Mängel müssen vom Auftraggeber in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden.

- 5.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin einem angemessenen Zeitraum von 72 Stunden pro 10000 (zehntausend) Anschlägen zur Nachholung zu gewähren und ihm die Gelegenheit dazu einzuräumen. Verweigert der Auftraggeber eine derartige Fristsetzung, so ist die Auftragnehmerin von der Mängelhaftung befreit. Werden die Mängel innerhalb angemessener Frist von der Auftragnehmerin behoben, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisminderung.
- 5.3 Wenn die Auftragnehmerin die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber eine Herabsetzung der Vergütung (Preisminderung) verlangen. Bei unwesentlichen Mängeln besteht weder ein Rücktrittsrecht noch ein Preisminderungsanspruch. Die Wesentlichkeit der Mängel ist durch das zuständige Gericht zu klären.
- 5.4 Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen oder zur Aufrechnung.
- 5.5 Für Übersetzungen, die für Druckwerke verwendet werden, besteht eine Haftung für Mängel nur dann, wenn der Auftraggeber in seinem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass er beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen und wenn der Auftragnehmerin Korrekturfahnen vorgelegt werden (Autor-Korrektur) bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmerin ein angemessener Kostenersatz für die Korrektur bzw. ein von der Auftragnehmerin in Rechnung zu stellendes, angemessenes Stundenhonorar in Höhe von zumindest 28 (achtundzwanzig) Euro netto pro Stunde zu bezahlen.
- 5.6 Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen – wie etwa handschriftliche Ausgangstexte – besteht keinerlei Mängelhaftung. Dies gilt auch für Überprüfungen oder Überarbeitung von Fremdübersetzungen nach Punkt 2.8 und 5.5.
- 5.7 Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeninternen Termini des Auftraggebers) etc., werden nicht als Übersetzungsmängel anerkannt.
- 5.8 Für Abkürzungen, die vom Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, besteht keinerlei Mängelhaftung.
- 5.9 Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, übernimmt die Auftragnehmerin keinerlei Haftung. In solchen Fällen obliegt es dem Auftraggeber, die Schreibweise von Namen und Eigenbezeichnungen in einem separaten Dokument in lateinischer Blockschrift vorzunehmen. Dies gilt auch für unleserliche Namen und Zahlen in Geburtsurkunden oder sonstigen Dokumenten.
- 5.10 Die Zahlenwiedergabe erfolgt nur nach Manuskript. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen wird keine Haftung übernommen.
- 5.11 Für die vom Auftraggeber beigestellten Manuskripte, Originale und dergleichen haftet die Auftragnehmerin, sofern diese nicht mit der Lieferung dem Auftraggeber zurückgegeben werden, als Verwahrer im Sinne des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dauer von 30 Tagen nach Fertigstellung des Auftrages. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Für die Rückerstattung gilt Punkt 3.5 sinngemäß.
- 5.12 Für die Bereitstellung von Übersetzer:innen und Dolmetscher:innen als Subunternehmer:innen wird keinerlei Haftung übernommen, ausgenommen für die bei deren Auswahl vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- 5.13 Für Korrekturleistungen nach Punkt 2.8 wird keine Haftung übernommen, wenn der Ausgangstext nicht zur Verfügung gestellt wird.
- 5.14 Bei Übermittlung von Übersetzungen mittels Datentransfer (wie z.B. E-Mail, Faxmodem etc.) besteht eine Haftung der Auftragnehmerin für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflichten) nur im Fall von grober Fahrlässigkeit.

## 6. Schadenersatz

6.1 Alle Schadenersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Ausgenommen von dieser Beschränkung des Schadenersatzes sind Fälle, in denen der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Eine Haftung für entgangenen Gewinn des Auftraggebers oder Folgeschäden besteht nicht.

6.2 Hat die Auftragnehmerin eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen, so sind Schadenersatzansprüche mit jener Höhe des Betrages begrenzt, den die Versicherung im konkreten Fall ersetzt.

6.3 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die von ihm beschäftigten bzw. als Freelancer tätigen Mitarbeiter:innen zu Geheimhaltung des Inhaltes der Übersetzungen zu verpflichten. Diese Geheimhaltung gilt auch für das Übersetzungsbüro selbst. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch die beschäftigten bzw. als Freelancer tätigen Mitarbeiter:innen haftet die Auftragnehmerin nicht.

## 7. Urheberrecht

7.1 Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen, sondern ist berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber alle jene Rechte Dritten gegenüberzustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt.

7.2 Bei urheberrechtlich geschützten Übersetzungen hat der Auftraggeber den Verwendungszweck anzugeben. Der Auftraggeber erwirbt nur jene Rechte an der Übersetzung, die der Auftragnehmerin schriftlich mitgeteilten Verwendungszweck der Übersetzung entsprechen.

7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schadlos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber keinen Verwendungszweck angibt bzw. die Übersetzung zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet. Die Auftragnehmerin muss solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse der Auftragnehmerin dem Verfahren bei, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Unternehmensbezeichnung und den vollen Namen der Auftragnehmerin bei Veröffentlichung der Übersetzung in derselben anzuführen. Dies gilt auch für Teile der Übersetzung, die von der Auftragnehmerin übersetzt wurden. Es dürfen jedoch keine auch noch so geringfügigen Änderungen in der zu veröffentlichen Übersetzung ohne Zustimmung der Auftragnehmerin durchgeführt werden.

## 8. Zahlung

8.1 Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, die zeitgleich oder nach Übersetzungslieferung übermittelt wird, per Überweisung zu erfolgen. Die Auftragnehmerin ist von der getätigten Überweisung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, eine angemessene Akontozahlung zu verlangen. Von Privatpersonen und ausländischen Auftraggebern kann die Vorauszahlung der vollständigen Auftragssumme gefordert werden. Ist Abholung vereinbart und wird die Übersetzung vom Auftraggeber nicht zeitgerecht abgeholt, so tritt mit dem Tage der Bereitstellung der Übersetzung zur Abholung die Zahlungspflicht des Auftraggebers ein.

8.2 Tritt Zahlungsverzug ein, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, beigestellte Auftragsunterlagen (z.B. zu übersetzende Originalunterlagen, Manuskripte usw.) zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % (acht) über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) in Anrechnung gebracht.

8.3 Bei Nichteinhaltung der zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin vereinbarten Zahlungsbedingungen (z. B. Akontozahlung usw.) ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Arbeit an den bei ihm liegenden Aufträgen so lange einzustellen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde (siehe Punkt 3.1). Durch die Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits dem Auftraggeber keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird die Auftragnehmerin in ihren Rechten in keiner Weise präjudiziert.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht

Die Auftragnehmerin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm Beauftragte sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch die Beauftragten haftet die Auftragnehmerin nicht, ausgenommen bei grobem Verschulden bezüglich der Auswahl der Beauftragten.

10. Datenschutzerklärung (siehe gesondert angeführten Text der Website von itaLingua)

#### 11. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der Geschäftssitz der Auftragnehmerin, 3002 Purkersdorf bei Wien, Österreich. Für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Rechtsverhältnisses und für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen der Auftragnehmerin nach Wahl der Auftragnehmerin der Gerichtsstand der Auftragnehmerin oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers. Für Klagen gegen die Auftragnehmerin ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand der Auftragnehmerin zuständig. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

#### 12. Verbindlichkeit des Vertrages

Dieser Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

last update durch itaLingua: Juli 2021